

speziellen Normen über die Abwicklung der Rechtsbeziehungen, insbesondere über die Erfüllung der Verpflichtung und über sonstige Gründe des Erlöschens der Einzelschuld, folglich auch nicht darüber, inwieweit an Stelle der geschuldeten Leistung eine andere erbracht werden darf. Derartige spezielle Normen sind im Familienrecht entbehrlich, weil insoweit auf die zivilrechtlichen Grundsätze über das Schuldverhältnis im allgemeinen zurückgegriffen werden kann.

Die äußere Abwicklung der Rechtsbeziehungen kann und muß deshalb — soweit nicht der familienrechtliche Inhalt des Rechtsverhältnisses dem entgegensteht — in Anwendung schuldrechtlicher Normen ablaufen.

Wir haben es hier mit einer Teilintegration verschiedener Rechtsgebiete zu tun, von denen das eine (Zivilrecht) allgemeinere Regeln über Beziehungen von Bürgern enthält, die zum Teil (z. B. auch hinsichtlich Fristberechnung, Form des Vertragsabschlusses usw.) auch auf speziellere Rechtsverhältnisse anderer Rechtszweige (z. B. Familienrecht) anwendbar sein können. Das FGB setzt zum Teil direkt oder indirekt die ergänzende Anwendbarkeit zivilrechtlicher Normen voraus, so z. B. auch durch die ausdrückliche Übernahme zivilrechtlicher Rechtsformen wie des Forderungsübergangs (§ 21 Abs. 2 FGB) oder der Verjährung (§§ 108 ff. FGB).

Davon ausgehend läßt sich die Entscheidung des Bezirksgerichts juristisch exakt begründen: Die Vereinbarung der Eltern, die Geldschuld teilweise durch eine Naturalverpflichtung zu ersetzen, war zulässig, weil dadurch der familienrechtliche Inhalt des Rechtsverhältnisses — die Versorgung des bedürftigen Kindes — nicht gefährdet wurde. Dies um so mehr, als das Bezirksgericht im Ergebnis die Übernahme der Ersatzverpflichtung als Vereinbarung einer Leistung erfüllungshalber (§ 364 Abs. 2 BGB) bewertet hat. Dadurch blieb das Kind geschützt, falls der Verpflichtete — wie im vorliegenden Falle geschehen — die Naturalleistung nicht der Vereinbarung entsprechend erbringt. Folgerichtig hat das Gericht, soweit die Naturalien nicht geliefert wurden, der Zwangsvollstreckung wieder auf der Grundlage der ursprünglichen Geldschuld Fortgang gegeben, weil die Ersatzerfüllung nicht bereits mit der Übernahme der neuen Verpflichtung eintritt. Wäre die Verpflichtung zur Naturalleistung an Erfüllung Statt vereinbart worden, so hätte der Berechtigte auf Grund der Vereinbarung lediglich die nicht erbrachten Naturalansprüche geltend machen können, weil an die Stelle der Geldschuld die Naturalschuld getreten wäre.

Ist dem ersten Rechtssatz des Urteils mit dieser ergänzenden Begründung im Ergebnis voll zuzustimmen, so erscheint — ausgehend von den gleichen rechtlichen Erwägungen — der zweite Rechtssatz des Urteils in

seiner ausgesprochenen Verallgemeinerung bedenklich.

Das Gericht bezeichnet die zwei-monatige unmittelbare Versorgung des berechtigten Kindes während des Urlaubs durch den Verpflichteten > als „zusätzliche finanzielle Aufwendungen“, die auf den Unterhalt nicht anzurechnen seien. Unter Beachtung von § 364 BGB ist aber in solchen Fällen zu prüfen, ob nicht die zulässige Vereinbarung einer Ersatzverpflichtung vorliegt, die erfüllungshalber an die Stelle der ursprünglichen Geldschuld tritt, oder die Vereinbarung einer Leistung an Erfüllung Statt, die den Geldanspruch teilweise zum Erlöschen bringt.

Der Ansicht des Bezirksgerichts ist m. E. nur darin zuzustimmen, daß bei kurzfristiger besuchsweiser Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Verpflichteten eine zusätzliche Leistung gewollt ist. Vereinbaren dagegen die Eltern, daß das Kind langfristig, d. h. in der Regel über einen längeren Zeitraum als einen Unterhaltszahlungsabschnitt (ein Monat), beim unterhaltsverpflichteten nichterziehungsberechtigten Elternteil bleibt, so wird darin zugleich die Abrede zu sehen sein, daß die Versorgung des Kindes im Rahmen der Aufwendungen zu einem wesentlichen Teil erfüllungshalber an die Stelle der Geldschuld tritt. Diese kommt dann zum Erlöschen, wenn der Verpflichtete das Kind vollständig ordnungsgemäß

versorgt; denn dem Zweck und Inhalt des Unterhaltsrechtsverhältnisses — Sicherung des Lebensbedarfs des Kindes — wird in modifizierter Form Rechnung getragen. In Geldform schuldet der Verpflichtete dann lediglich den Teilbetrag weiter, den der erziehungsberechtigte Elternteil unabhängig vom Aufenthalt des Kindes aufwenden muß (anteilige Wohnungsmiete, Anteil zur Anschaffung langlebiger Gebrauchsgüter wie Kleidung usw.).

Man darf dabei nicht nur an die Fälle kurzfristiger Besuche denken — wie es das Bezirksgericht offenbar getan hat —, sondern auch daran, daß das Kind (z. B. infolge Krankheit oder Qualifizierung des Erziehungsberechtigten) für längere Zeit im Haushalt des Unterhaltsverpflichteten lebt. Ihm dann zusätzlich den vollen Unterhalt in Geld abzuverlangen, wäre unbillig.

Abschließend sei noch einmal hervorgehoben, daß bei der Anwendung allgemeiner schuldrechtlicher Bestimmungen auf das Unterhaltsrechtsverhältnis in jedem Einzelfall darauf geachtet werden muß, daß dadurch sein familienrechtlicher Inhalt nicht beeinträchtigt wird. Deshalb können auch die Regeln über den Erfüllungersatz nicht ausnahmslos und unkritisch generell für anwendbar erklärt werden.

Dr. WOLFGANG SEIFERT, Dozent
an der Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Zum Tragezeitgutachten im Vaterschaftsfeststellungsverfahren

Die Richtlinie Nr. 23 des Plenums des Obersten Gerichts zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft vom 22. März 1967 (NJ 1967 S. 237) geht zu Recht davon aus, daß von allen naturwissenschaftlich-medizinischen Begutachtungsmöglichkeiten das Blutgruppengutachten den sichersten Beweiswert bietet. Sie räumt aber auch dem Tragezeitgutachten einen wichtigen Platz ein.

Eine Auswertung der seit Mai 1960 von der Frauenklinik der Medizinischen Akademie Erfurt erstatteten 153 Tragezeitgutachten ergab, daß in 45 Fällen (etwa 30%) die Vaterschaft eines Mannes ausgeschlossen werden könnte. Für den Ausschluß wurden strengste Maßstäbe zugrunde gelegt. In 7 Fällen (etwa 5%) ergab die Begutachtung eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft.

In diesem Zusammenhang muß festgestellt werden, daß in einer Reihe von Fällen eine exaktere Aussage möglich gewesen wäre, wenn die Fragen der Gerichte an den Gutachter klarer formuliert und die Unterlagen der Beweisaufnahme speziell für die Begutachtung ergiebiger gewesen wären. Wir möchten deshalb, ausgehend von unseren Erfahrungen, drei Gesichtspunkte besonders hervorheben, die dem Gutachter eine Stellungnahme und damit auch dem

Gericht die Wahrheitsfindung erleichtern.

1. Das geburtshilfliche Tragezeitgutachten kann — ebenso wie die serologischen und erbologischen Gutachten — keinen positiven Vaterschaftsnachweis erbringen, sondern nur in einem gewissen Prozentsatz einen Vaterschaftsausschluß. Dementsprechend sollte arfch die Frage des Gerichts an den Gutachter formuliert werden, also z. B.: „Kann der a.m... geborene Kläger auf Grund seiner Reifemerkmale aus einem Verkehr des Verklagten mit der Kindesmutter am ... oder am ... stammen oder nicht?“ Kommen mehrere Erzeuger in Betracht, so müßte die Frage lauten: „Stammt der a.m... geborene Kläger auf Grund seiner Reifemerkmale mit größerer Wahrscheinlichkeit aus einem Verkehr der Kindesmutter mit dem Verklagten am ... oder dem Zeugen X am ... oder dem Zeugen Y am ...“ Dabei ist aber zu beachten, daß ein Ausschluß oder auch eine größere Wahrscheinlichkeit innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen durch das Tragezeitgutachten nicht festgestellt werden kann.

2. Grundlage für die Erstattung des Gutachtens sind die Reifemerkmale des Kindes, die von der geburtshilflichen Einrichtung in Erfahrung ge-